

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der MergeOptics GmbH für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen

### I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen der MergeOptics GmbH ("MergeOptics") bei dem Verkäufer von Waren und Anbietern von Dienstleistungen ("Verkäufer"), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit dies schriftlich nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Geschäftsbedingungen von MergeOptics gelten auch dann, wenn MergeOptics in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen oder von den Geschäftsbedingungen von MergeOptics abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung durch den Verkäufer vorbehaltlos annimmt.

### II. Angebot und Annahme

1. Bestellungen, Aufträge, Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen und Erklärungen der MergeOptics sind nur dann verbindlich, wenn diese von einem hierzu berechtigten Vertreter von MergeOptics schriftlich bestätigt sind. Eine von MergeOptics erteilte Bestellung oder Auftrag ist vom Verkäufer unverzüglich unter Angabe der Bestellnummer von MergeOptics zu bestätigen. Liegt MergeOptics innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Bestellung oder des Auftrags keine schriftliche Bestätigung unter Angabe der Bestellnummer vor, so ist MergeOptics berechtigt, die Bestellung oder den Auftrag zu widerrufen, ohne dass der Verkäufer hieraus Ansprüche herleiten kann.
2. In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, im Internet oder in dem zum Angebot des Verkäufers gehörigen Unterlagen enthaltenen Anlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen werden Vertragsbestandteil.

### III. Preise

1. Alle Preise sind Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

### IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Sämtliche Termine gelten als Festtermine.

2. Auf die Lieferung findet die Regelung "DDP" der International Commercial Terms (Incoterms 2000) Anwendung.
3. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Verkäufer. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gehen sämtliche Verpackungskosten, evtl. Lagergeld sowie sonstige Versandnebenkosten zu Lasten des Verkäufers.
4. Für jede vollendete Woche des Verzugs kann MergeOptics eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von je 0,5 % des Lieferwertes beanspruchen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes. Hiervon unberührt bleibt das Recht von MergeOptics, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dem Verkäufer steht das Recht zu, MergeOptics nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
5. Bei einer nur vorübergehenden Leistungsverhinderung auf Grund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ist MergeOptics zum Rücktritt berechtigt, soweit das Leistungshindernis zu einer unzumutbaren Verzögerung für MergeOptics führt. Eine solche unzumutbare Verzögerung gilt in der Regel als gegeben, wenn der Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten wird.
6. Der Verkäufer ist nicht zu Teillieferungen berechtigt.
7. Der Gefahrenübergang tritt frühestens dann ein, wenn MergeOptics die tatsächliche Sachherrschaft über die Ware erlangt hat.
8. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf MergeOptics über im Zeitpunkt der Zahlung, Lieferung oder Annahme der Waren, wobei das jeweils früher eintretende Ereignis maßgeblich ist.

### V. Garantie und Gewährleistung

1. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet und von handelsüblicher Qualität sind.
2. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren mangelfrei sind und allen relevanten Spezifikationen, technischen Anforderungen, Zeich-

nungen, Abbildungen und Mustern sowie etwaigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

3. Der Verkäufer stellt MergeOptics von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte auf Grund eines Mangels der Waren gegenüber MergeOptics geltend machen, sofern solche Ansprüche nicht von MergeOptics und/oder einem Dritten verursacht wurden. MergeOptics verpflichtet sich etwaige Fehler, Minder- oder Mehrlieferungen oder sonstige Falschliefereien innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Waren anzuzeigen. Bei versteckten Fehlern besteht die Verpflichtung zur Rüge innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels.
4. Für den Fall, dass die gelieferten Waren mangelhaft sind, ist der Verkäufer verpflichtet, diese unverzüglich mangelfrei zu ersetzen. Alternativ kann MergeOptics nach eigener Wahl den Rücktritt vom Vertrag erklären, den Kaufpreis mindern, Schadenersatz statt der Leistung und/oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen.
5. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren keine Patente, Urheberrechte oder andere Rechte Dritter verletzen. Der Verkäufer stellt MergeOptics auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter, die diese auf Grund der Verletzung ihrer Rechte geltend machen, frei.

Für den Fall, dass Dritte die Verletzung ihrer Rechte geltend machen, ist MergeOptics berechtigt, einen Ersatz für alle entstandenen Schäden zu verlangen.

6. Die vorbezeichneten Garantien und Freistellungsansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB.

## **VI. Geheimhaltung**

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MergeOptics offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

## **VII. Haftung**

1. Der Verkäufer verzichtet auf das Recht des Entlastungsbeweise gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB.
2. MergeOptics haftet unbegrenzt nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet MergeOptics nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht. In diesem Fall ist die Haftung von MergeOptics auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt.
4. Die Ziffern 2. und 3. gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen der MergeOptics und sonstige von MergeOptics mit der Vertragsdurchführung beauftragte Personen.
5. Die in Ziffern 2.3. und 4. geregelte Haftungsbeschränkung gilt für Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.

## **VIII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

1. MergeOptics ist uneingeschränkt zur Aufrechnung gegenüber dem Verkäufer in den gesetzlichen Grenzen berechtigt. MergeOptics kann in jedem Fall ihre gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte gemäß §§ 273, 320, 478 BGB geltend machen.
2. Forderungen des Verkäufers gegen MergeOptics dürfen ohne die Einwilligung von MergeOptics weder abgetreten noch verpfändet werden. Pfändungen im Rahmen der Vollstreckung aufgrund eines staatlichen Hoheitsaktes sind MergeOptics unverzüglich anzuzeigen.

## **IX. Gerichtsstand und Rechtswahl**

1. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Gerichtsstand ist - mit Ausnahme der zwingenden ausschließlichen Gerichtsstände - Berlin.

**Stand: November 2005**